

Anton Bruckner Studentenhilfsverein

Albertgasse 51, 1080 Wien

HEIMSTATUT

gem. § 15 StudHG, BGBl. Nr. 291/1986 idF BGBl. I Nr. 15/2019

für das

Anton Bruckner Studentenheim

(gültig ab 1. September 2019)

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Studentenheimbetreiber

Studentenheimbetreiber ist der nicht auf Gewinn gerichtete Anton Bruckner Studentenhilfsverein, Albertgasse 51, 1080 Wien.

2. Widmungszweck

Durch die Führung des Anton Bruckner Studentenheimes – kurz „Brucknerheim“ – bezweckt der Anton Bruckner Studentenhilfsverein die Förderung und Unterstützung von Studierenden, die Interesse am gemeinsamen Musizieren sowie am Chorgesang von vorwiegend deutschen Volks- und Studentenliedern haben und aktiv an einem solchen teilnehmen möchten. Diesem Widmungszweck entsprechend ist das Brucknerheim musisch ausgerichtet.

3. Grundsätze der Heimverwaltung

3.1. Förderung und Unterstützung der Heimbewohner

Der Anton Bruckner Studentenhilfsverein fördert und unterstützt Studierende, die Interesse am gemeinsamen Musizieren sowie am Chorgesang von vorwiegend deutschen Volks- und Studentenliedern haben und aktiv an einem solchen teilnehmen möchten, durch Bereitstellung von Heimplätzen zu möglichst günstigen Konditionen.

3.2. Wirtschaftliche Gebarung

Für die Verwaltung gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Kostendeckung. Die wirtschaftliche Gebarung hat die langfristige Sicherung des Betriebes des Brucknerheims zu gewährleisten.

3.3. Heimvertretung

Im Brucknerheim gibt es keine Heimvertretung und ist deren Einrichtung untersagt.

4. Aufnahme, Verlängerung und Beendigung

4.1. Voraussetzungen einer Aufnahme

Das Brucknerheim steht grundsätzlich allen Studienanfängern und Studierenden gemäß § 2 Abs. 1 und 2 HSG 2014 offen.

Gastverträge im Sinne des § 5b StudHG können auch mit anderen Personen geschlossen werden.

4.2. Regelungen für die Vergabe freiwerdender und freier Heimplätze

Freiwerdende und freie Heimplätze werden unter Bedachtnahme auf den Widmungszweck vergeben. Folgende Kriterien gelten als wesentlich für die Reihung der Aufnahmeansuchen:

- a. Zeitpunkt der Bewerbung
- b. Interesse am gemeinsamen Musizieren sowie am Chorgesang von vorwiegend deutschen Volks- und Studentenliedern
- c. soziale Bedürftigkeit im Sinne des StudFG
- d. günstiger Studienerfolg im Sinne des StudFG

4.3. Bewerbung um einen Heimplatz

Bewerbungen um einen Heimplatz können laufend über das Bewerbungsformular auf der Seite **brucknerheim.at** eingebracht werden.

Der Bewerber hat seine Angaben betreffend die unter Punkt 4.2. angeführten Kriterien auf Verlangen des Anton Bruckner Studentenhilfsvereins durch Vorlage geeigneter Dokumente (z.B. Lohnzettel, Bezugsbestätigung Studienbeihilfe, Studienerfolgsnachweis) nachzuweisen. Das Interesse am gemeinsamen Musizieren sowie am Chorgesang von vorwiegend deutschen Volks- und Studentenliedern hat bei Bewerbung vorzuliegen und ist jedenfalls spätestens bei schriftlicher Mitteilung eines Verlängerungswunschs (§ 5a Abs. 6 StudHG) durch vorhergehende, regelmäßige und aktive Teilnahme an den diesbezüglichen Proben der Gemeinschaft der Heimbewohner glaubhaft zu machen.

4.4. Festlegung des Beginns und des Endes des Studentenheimjahres

Das Studentenheimjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Das Wintersemester läuft von 1. September bis 28. Februar, in Schaltjahren bis 29. Februar, des Folgejahres, das Sommersemester von 1. März bis 31. August.

4.5. Beginn, Dauer, Verlängerung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Grundsätzlich wird der Benützungsvertrag auf die Dauer des Studentenheimjahres abgeschlossen, sodass die Aufnahme jeweils zum 1. September bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres erfolgt. Ein Benützungsvertrag kann auch während des laufenden Studentenheimjahres abgeschlossen werden. Die Vertragsdauer endet in diesem Fall mit dem Ende des laufenden Studentenheimjahres.
- (2) Dem Bewerber werden zwei von Vertretern des Anton Bruckner Studentenhilfsvereins unterfertigte Benützungsverträge sowie die Kontodaten des Anton Bruckner Studentenhilfsvereins zur Überweisung der Kautions

übermittelt. Der Benützungsvertrag ist, sofern das Angebot angenommen wird, innerhalb der im Benützungsvertrag angegebenen Frist unterfertigt zu retournieren sowie die Kautionszahlung auf das angegebene Konto einzuzahlen. Wird die Kautionszahlung nicht fristgerecht überwiesen, kommt kein Vertrag zustande und der Heimplatz (Zimmer bzw. Kleinwohnung) wird anderwärtig vergeben. Wenn der Bewerber vor Vertragsbeginn vom Benützungsvertrag zurücktritt, wird von Seiten des Anton Bruckner Studentenhilfsvereins ein Betrag von einer Monatsmiete einbehalten.

- (3) Auf Wunsch des Studierenden können Verträge um jeweils weitere 12 Monate verlängert werden. Der Studierende hat dem Anton Bruckner Studentenhilfsverein seinen Verlängerungswunsch bis zum 1. Februar des laufenden Studentenheimjahres schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Vertragsverlängerung ist an den Nachweis der Erfüllung der unter Punkt 4.2. lit. b bis d angeführten Kriterien gebunden. Ein noch fehlender Leistungsnachweis kann nach Absprache mit dem Anton Bruckner Studentenhilfsverein nachgereicht werden. Besteht kein Verlängerungsanspruch des Studierenden, so kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger persönlicher Umstände der Vertrag vom Anton Bruckner Studentenhilfsverein dennoch verlängert werden.
- (4) Bei nicht rechtzeitig eingelangter Antragstellung kann der Anton Bruckner Studentenhilfsverein den Heimplatz an einen anderen Bewerber vergeben. Dies gilt auch, wenn der Leistungsnachweis nicht fristgerecht nachgereicht wird.
- (5) Nach Überschreitung der eineinhalbfachen studienrechtlich vorgesehenen Studiendauer besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Benützungsvertrages.
- (6) Der Heimbewohner kann den Benützungsvertrag zum Ende des Wintersemesters unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten bzw. zum Ende des Sommersemesters unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten aufkündigen.

5. Zahlungsmodalitäten für Benützungsentgelt und Kautionszahlung

5.1. Benützungsentgelt

Der Heimbewohner hat das im Benützungsvertrag vorgeschriebene Benützungsentgelt nach Wahl des Anton Bruckner Studentenhilfsvereins mittels SEPA-Lastschriftmandat oder Dauerüberweisungsauftrag zu bezahlen. Das Benützungsentgelt ist an jedem Monatsfünften im Vorhinein fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgebend ist.

5.2. Kautionszahlung

- (1) Der Anton Bruckner Studentenhilfsverein hebt als Sicherstellung für die ihm aus dem Benützungsvertrag künftig möglicherweise (etwa aufgrund von Zahlungsrückständen oder verschuldeten Beschädigungen) entstehenden Ansprüche eine Kautionszahlung ein, deren Höhe das Zweifache des vorgeschriebenen monatlichen Benützungsentgelts beträgt. Die Frist für die Einzahlung der Kautionszahlung ist im Benützungsvertrag angegeben (Punkt 4.5. Abs. 2).

- (2) Wird der Benützungsvertrag eines Heimbewohners verlängert (§ 5a Abs. 6 StudHG), so wird die Kautions auf das neue Studienjahr übertragen. Im Falle einer Erhöhung des Benützungsentgelts ist auch die Kautions entsprechend aufzustocken. Zur Berechnung der Aufstockung ist vom neu vorgeschriebenen Benützungsentgelt das vorhergehend vorgeschriebene Benützungsentgelt zu subtrahieren und die sich ergebende Summe um den Faktor zwei zu multiplizieren. Der so berechnete Aufstockungsbetrag ist im Monat der Erhöhung des Benützungsentgelts gemeinsam mit diesem fällig.

6. Kompensationsverzicht

Dem Heimbewohner ist es nicht gestattet, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Anton Bruckner Studentenhilfsvereins aus dem Benützungs- oder Gastvertrag aufzurechnen, es sei denn, der Anton Bruckner Studentenhilfsverein wäre zahlungsunfähig oder die Gegenforderung des Anton Bruckner Studentenhilfsvereins stünde in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Heimbewohners oder wäre gerichtlich festgestellt oder vom Anton Bruckner Studentenhilfsverein anerkannt worden.

7. Regelungen für die Benützung des Heimes

7.1. Schäden

- (1) Das vom Anton Bruckner Studentenhilfsverein zur Verfügung gestellte Inventar ist schonend zu behandeln, allfällige in Heimplätzen, Gemeinschaftsräumen oder allgemeinen Teilen des Brucknerheims auftretende Schäden sind unverzüglich dem Heimleiter zu melden. Die Heimbewohner haften für sämtliche Folgeschäden, die durch eine schuldhaft verzögerte Schadensmeldung entstehen.
- (2) Der Heimbewohner ist verpflichtet, das Zimmer und dessen Inventar schonend und pfleglich zu behandeln und haftet für alle Schäden im Inneren des Zimmers sowie auf Allgemeinflächen, die von ihm oder seinen Gästen bzw. Besuchern schuldhaft verursacht wurden.
- (3) Bei der Übernahme des Zimmers ist eine Inventar- und Schadensliste auszufüllen. Hinsichtlich etwaiger in dieser Liste nicht verzeichneter Schäden obliegt dem Heimbewohner der Nachweis, dass diese schon zum Zeitpunkt der Übergabe bestanden haben.
- (4) Der Anton Bruckner Studentenhilfsverein haftet nicht für Vermögens- und Sachschäden durch Diebstahl, Brand oder Immissionen an den eingebrachten Gegenständen, gleichgültig welcher Art oder Ursache diese Einwirkungen sind, sofern nicht dem Anton Bruckner Studentenhilfsverein oder seinen Gehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz anzulasten ist.

7.2. Inventar

Veränderungen, die von Heimbewohnern am Inventar vorgenommen werden, dürfen nicht so beschaffen sein, dass eine Wiederherstellung in den vorigen Zustand nur unter Kosten möglich ist. Durch das Umstellen des Inventars in den Zimmern dürfen

weder Reparaturarbeiten noch der Fluchtweg behindert werden. Die Verbringung des Inventars aus den Heimplätzen oder aus den Gemeinschaftsräumen ist nicht gestattet.

7.3. Waschküche und Gemeinschaftsküche

- (1) Die Waschküche ist von den Heimbewohnern in einem sauberen, hygienischen Zustand zu halten. Weichspüler und Waschmittel sind in den Heimplätzen zu verwahren.
- (2) Die Waschmaschine darf nur werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 7:00 bis 22:00 Uhr verwendet werden.
- (3) Die Gemeinschaftsküche ist von den zu deren Benutzung berechtigten Heimbewohnern in einem sauberen, hygienischen Zustand zu halten. Sie sind verpflichtet, nach jeder Benützung die Geräte selbst zu reinigen (Geschirr, Herd, Ofen, Mikrowelle, Kühlschrank, Tisch, usw.).
- (4) Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr, wobei die Benützungsregeln verpflichtend einzuhalten sind.

7.4. Schlüssel und Sperrvorrichtungen

- (1) Mit der Übergabe des Heimplatzes erhalten die Studierenden die zur Benutzung des Heimplatzes notwendigen Schlüssel. Diese bleiben Eigentum des Anton Bruckner Studentenhilfsvereins. Bei Schlüsselverlust werden aus Sicherheitsgründen die betroffenen Türzylinder samt Schlüsselsatz auf Kosten des betreffenden Heimbewohners ausgetauscht.
- (2) Die Anfertigung zusätzlicher Schlüssel (Duplikate) ist verboten. Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Heimleitung.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass der Zugang in das Brucknerheim derzeit nicht überwacht wird. Der Heimbewohner hat daher – auch im eigenen Interesse – bei Verlassen des Heimplatzes dessen Türe zu versperren. Das Haustor der Liegenschaft ist stets zu schließen.
- (4) Zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Sicherheit ist der Anton Bruckner Studentenhilfsverein berechtigt, Sperrvorrichtungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Der Heimbewohner erhält im Falle einer Erneuerung der Sperrvorrichtung die zur Benutzung des Heimplatzes notwendigen Schlüssel. Diese bleiben Eigentum des Anton Bruckner Studentenhilfsvereins.

7.5. Elektrogeräte und Energieverbrauch

- (1) Aus sicherheitstechnischen Gründen, aber auch aus Gründen der Energiekosten, ist die Verwendung von elektrischen Geräten, die den Stromverbrauch einzeln oder insgesamt erheblich erhöhen (z. B. Heizstrahler und Kühlschränke) nur nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung durch den Anton Bruckner Studentenhilfsverein möglich. Der Anton Bruckner Studentenhilfsverein behält sich diesbezüglich eine gesonderte Verrechnung vor. Elektrische Kleingeräte, die üblicherweise in Haushalten verwendet werden, können ohne besondere Genehmigung angeschlossen werden. In

Zweifelsfragen ist Rücksprache mit der Heimleitung zu halten. **Der Betrieb von Klimageräten ist ausnahmslos untersagt!**

- (2) Es ist auf einen ökonomischen Energieverbrauch zu achten, insbesondere sind die Fenster in der Heizperiode bei Verlassen des Zimmers geschlossen zu halten. Weiters ist im Sinne der Ressourcenschonung und zur Vorbeugung gegen Schimmel auf das richtige Heizen und Lüften der Zimmer zu achten.

7.6. Abfallentsorgung

Abfälle sind von den Heimbewohnern zu trennen und je nach Abfallart in den in Hof und Durchgang befindlichen Abfallsammelbehältern, in öffentlichen Containern oder Altstoffsammelzentren zu entsorgen.

7.7. Tierhaltung

Das Halten von Tieren ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Anton Bruckner Studentenhilfsverein zulässig.

7.8. Lagerung von Gegenständen

Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen in Stiegenhaus, Gang und Dachboden keinerlei Gegenstände abgestellt werden.

7.9. Besuche und Übernachtungen

- (1) Der Heimbewohner hat das Recht, ungehindert Besuche zu empfangen, ist jedoch verpflichtet, diese über die wesentlichen Punkte des Heimstatuts und das ordnungsgemäße Verhalten im Heim aufzuklären. Der Heimbewohner hat Sorge dafür zu tragen, dass Besucher keine Schäden durch unsachgemäßes Verhalten verursachen. Aus diesem Besuchsrecht kann kein Nächtigungsrecht für hausfremde Personen abgeleitet werden. Auf die gesetzlichen Schadenersatzpflichten wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, auf die Kündigungsbestimmungen im Benützungsvertrag wird hingewiesen.
- (2) Der Heimbewohner darf eine andere Person nur nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung durch den Anton Bruckner Studentenhilfsverein in seinem Heimplatz wohnen oder übernachten lassen. Als Übernachtung gilt der Aufenthalt im Brucknerheim über eine Nacht. Auf den Kündigungsgrund gem. § 12 Abs. 1 Z 3 StudHG wird hingewiesen.

7.10. Ruhebestimmungen

Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 6:00 Uhr. In diesem Zeitraum hat der Heimbewohner jeden Lärm, der die Wohnqualität und das Ruhebedürfnis der anderen Haus- und Heimbewohner einschränken könnte, zu vermeiden. Generell ist auch tagsüber auf Einhaltung der Zimmerlautstärke und Lärmvermeidung zu achten.

7.11. Anordnungsbefugnis und Gehorsamspflicht

Der Heimbewohner ist verpflichtet, den Anordnungen der Vorstandsmitglieder des Anton Bruckner Studentenhilfsvereins Folge zu leisten.

7.12. Auszug

Bei Umzug innerhalb des Brucknerheims oder Auszug aus diesem ist der Heimplatz von privaten Gegenständen zu räumen und dessen ursprünglicher Zustand wiederherzustellen. Die Unterlassung der Räumung oder Wiederherstellung zieht die

Ersatzpflicht des Heimbewohners hinsichtlich der Schäden und Einlagerungskosten gegenüber dem Anton Bruckner Studentenhilfsverein nach sich. Nicht lagerfähige oder wertlose Gegenstände können nicht eingelagert werden.

8. Angabe der Räumlichkeiten, die als Heimplätze und die als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung stehen

8.1. Heimplätze

Heimplätze sind jene Räume, die den Heimbewohnern zum Wohnen zugewiesen werden. Zu diesen zählen Einzelzimmer und Kleinwohnungen.

8.2. Gemeinschaftsräume

- (1) Gemeinschaftsräume stehen grundsätzlich unentgeltlich entsprechend der jeweiligen Zweckbestimmung entweder allen Heimbewohnern zur gemeinschaftlichen Benützung zur Verfügung (z. B. Waschküche) oder nur einem bestimmten Teil der Bewohnerschaft (z. B. Gemeinschaftsküche im Stockwerk).
- (2) Unbeschadet dessen, behält sich der Anton Bruckner Studentenhilfsverein vor, diese Räume fallweise befreundeten Organisationen zur vorübergehenden Benutzung zu überlassen.

9. Weiterführende Bestimmungen

Insbesondere folgende Rechtsvorschriften enthalten Rechte und Pflichten der Heimbewohner:

- ABGB
- Meldegesetz
- Wiener Landes-Sicherheitsgesetz
- Auflagen der Bau- und Feuerpolizei
- Bestimmungen der Brandschutzverordnung über das Verhalten im Brandfall

Dieses Heimstatut wurde am 27. August 2019 beschlossen.